



Inhalt:

- 93 Stellenausschreibung
- 94 Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Kühlwasser aus der Donau bei Fluss-km 2452, linkes Ufer, sowie zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von erwärmtem Kühlwasser sowie Betriebsabwasser in die Donau bei Fluss-km 2451,450 bzw. 2452,000 linkes Ufer;
Antragsteller: Uniper Kraftwerke GmbH, Tresckow-straße 5, 30457 Hannover
- 95 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2016 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2016
- 96 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt (MVA Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

93 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt

Wir suchen für unseren Fachbereich Finanzverwaltung (Kämmerei) zum nächstmöglichen Zeitpunkt je eine/n

Beamtin/en der 3. Qualifikationsebene

(Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen) oder **Angestellte/n mit Fachprüfung II bzw. vergleichbarem Abschluss** (Diplom/Bachelor, Bilanzbuchhalter)

für das Beteiligungswesen (Stellennummer 1201) oder für die Finanzverwaltung (Stellennummer 1202).

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TvöD) oder den beamtenrechtlichen Vorschriften.

Nähere Informationen (Stellenbeschreibung, Besoldung, Eingruppierung) unter www.landkreis-eichstaett/Stellenausschreibungen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Angabe der Stellennummr und aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte

Bis spätestens zum 5. Juni als PDF an

bewerbung@lra-ei.bayern.de

- 94 Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Kühlwasser aus der Donau bei Fluss-km 2452, linkes Ufer, sowie zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von erwärmtem Kühlwasser sowie Betriebsabwasser in die Donau bei Fluss-km 2451,450 bzw. 2452,000 linkes Ufer;
Antragsteller: Uniper Kraftwerke GmbH, Tresckow-straße 5, 30457 Hannover

Die Uniper Kraftwerke GmbH (vormals E.ON Kraftwerke GmbH) betreibt am Standort Ingolstadt zwei Kraftwerksblöcke (Blöcke 3 und 4) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1007 MW thermisch (Brennstoff: Schweres Heizöl). Das Kraftwerk wird als Spitzenlastkraftwerk betrieben.

Aufgrund von Fristablauf hat die Uniper Kraftwerke GmbH eine Bewilligung nach §§ 8, 10 WHG zur Entnahme von Kühlwasser und Betriebswasser aus der Donau sowie die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Kühlwasser und Betriebsabwasser in die Donau beantragt.

Die Entnahme erfolgt bei Fluss-km 2452 linkes Ufer in der Gemarkung Großmehring mit einem Umfang von bis zu 20,4 m³/s und bis zu 100 Mio. m³/a und dient der Kühlwasserversorgung des Dampfkraftwerkes Ingolstadt sowie der Betriebswasserversorgung des Kraftwerkes einschließlich der Rauchgasentschwefelungsanlage.

Die Einleitung von erwärmtem Kühlwasser sowie von Betriebsabwasser und von Niederschlagswasser erfolgt bei Fluss-km 2451,450 bzw. bei 2452,000 linkes Ufer in der Gemarkung Großmehring.

Eingeleitet werden Hauptkühlwasser und Kühlwasser für Zwischenkühlkreisläufe der Blöcke 3 und 4 bis 20 m³/s, 94 Mio. m³/a; Siebbandspülwasser bis 185 m³/h, 100.000 m³/a, Rechenguttransportwasser bis 100 m³/h, 50.000 m³/a; Regenerier- und Spülwasser aus der Vollentsalzung bis 50 m³/h, 480 m³/d, 100.000 m³/a; Regenerier- und Spülwasser aus der Kondensatentsalzung bis 50 m³/h, 480 m³/d, 5.000 m³/a; gereinigtes Abwasser aus der Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) bis 15 m³/h für Block 3, 100.000 m³/a.

Die Erteilung der Bewilligung und Erlaubnis wurde **für 5 Jahre** beantragt und soll demnach bis 30.06.2021 befristet werden.

Die Entnahme und die Einleitung finden in der beantragten Form im Wesentlichen bereits statt, wobei die Entnahme- und Einleitmengen im aktuellen Antrag deutlich reduziert wurden. Entnahme und Einleitung sind mit wasserrechtlichem Bescheid bis zum 30.06.2016 befristet erlaubt; aufgrund dieser Befristung war der Neuantrag zu stellen.

Nachdem das Abwasser aus einer Anlage nach § 3 der 4. BImSchV stammt, ist das Erlaubnisverfahren gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 IZÜV nach den Vorgaben der IZÜV durchzuführen, die in § 4 Abs. 1 die Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren nach den Vorschriften des § 10 Abs. 3, 4, 6 des BImSchG und der §§ 9, 10, 14 – 19 der 9. BImSchV regelt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gem. § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Antrag und Unterlagen liegen in der Zeit von **Montag, 23. Mai 2015 bis einschließlich Dienstag, 21. Juni 2016** beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 002 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind **bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist** beim Landratsamt Eichstätt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Einwendungsfrist **endet am Dienstag, den 05. Juli 2016 (24.00 Uhr)**.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Personen, die Einwände erhoben haben, können verlangen, dass deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, sofern diese zur ordnungsgemäßen

Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV.

Die **Erörterung** der - rechtzeitig erhobenen - Einwendungen mit den Einwendungsführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen wird im Anschluss daran durchgeführt. Der Termin wird gesondert bekannt gemacht.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eichstätt, 13.05.2016

Landratsamt Eichstätt

gez. O t t e – K o w a l l i , Regierungsrätin

Abkürzungsverzeichnis:

IZÜV = Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 02.05.2013

BImSchG = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

4. BImSchV = Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

9. BImSchV = Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Mittelschule Eichstätt-Schottenau

95 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2016 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2016

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau am 12.04.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.180.200 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 358.200 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 867.500 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je

zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 357.100 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Für die Bemessung der Umlage für den Verwaltungshaushalt nach Abs.1 und für den Vermögenshaushalt nach Abs. 2 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 herangezogen; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Stand vom 30.06.2015.

(4) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2015 von insgesamt 493 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht; die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder betrug am 30.06.2015 insgesamt 31.910. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach Abs. 1 und 2 nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl beträgt der Beitragsanteil

a)	im Verwaltungshaushalt	
	pro Schüler	879,8174442 €
	pro Einwohner	13,5929176 €
b)	im Vermögenshaushalt	
	pro Schüler	362,1703854 €
	pro Einwohner	5,5954246 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 04.05.2016, Az 35/9410/ SV_ei2016.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 10.05.2016

gez. Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

96 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt (MVA)

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 den vorgelegten Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2014 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresverlust in Höhe von EUR 1.567.825,27 auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet wird.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch Art. 107 Abs.1 und 3 der GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und

die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 1 und 3 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Nürnberg, 29. Februar 2016

Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Wambach

Wirtschaftsprüfer

Langenbach

Wirtschaftsprüfer

Gemäß Verbandsatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Berichtsbericht 2014 von Mittwoch den 01. Juni 2016 bis Freitag den 10. Juni 2016 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.